

Gemeinde **Putzbrunn**
Lkr. München

Bebauungsplan **Nr. 39 Oedenstockach**
Nördlicher Ortsbereich
1. Änderung

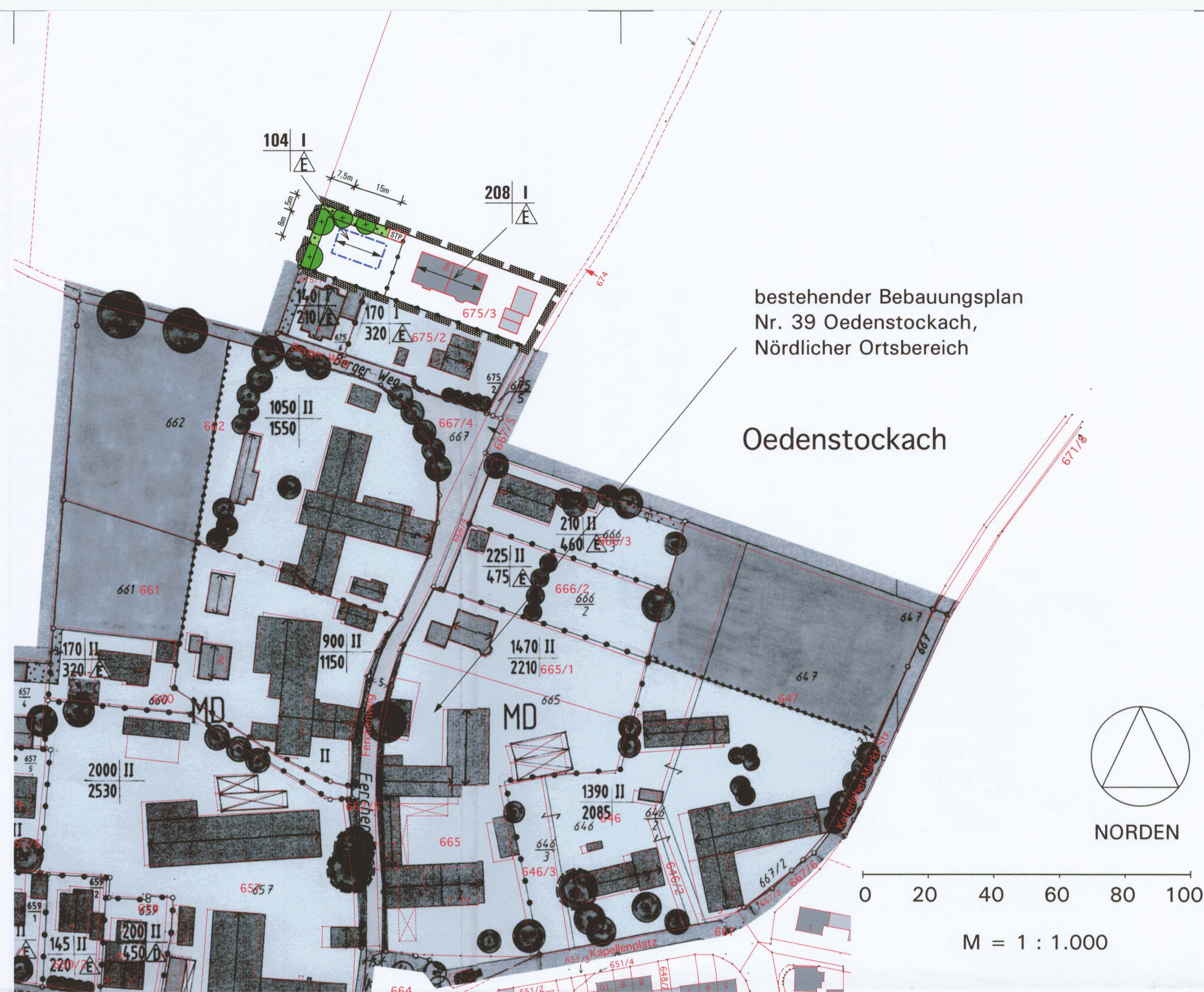
Planfertiger **Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-43 a Bearb.: Stei/Win/Na

Plandatum 24.04.2007
09.10.2007

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.



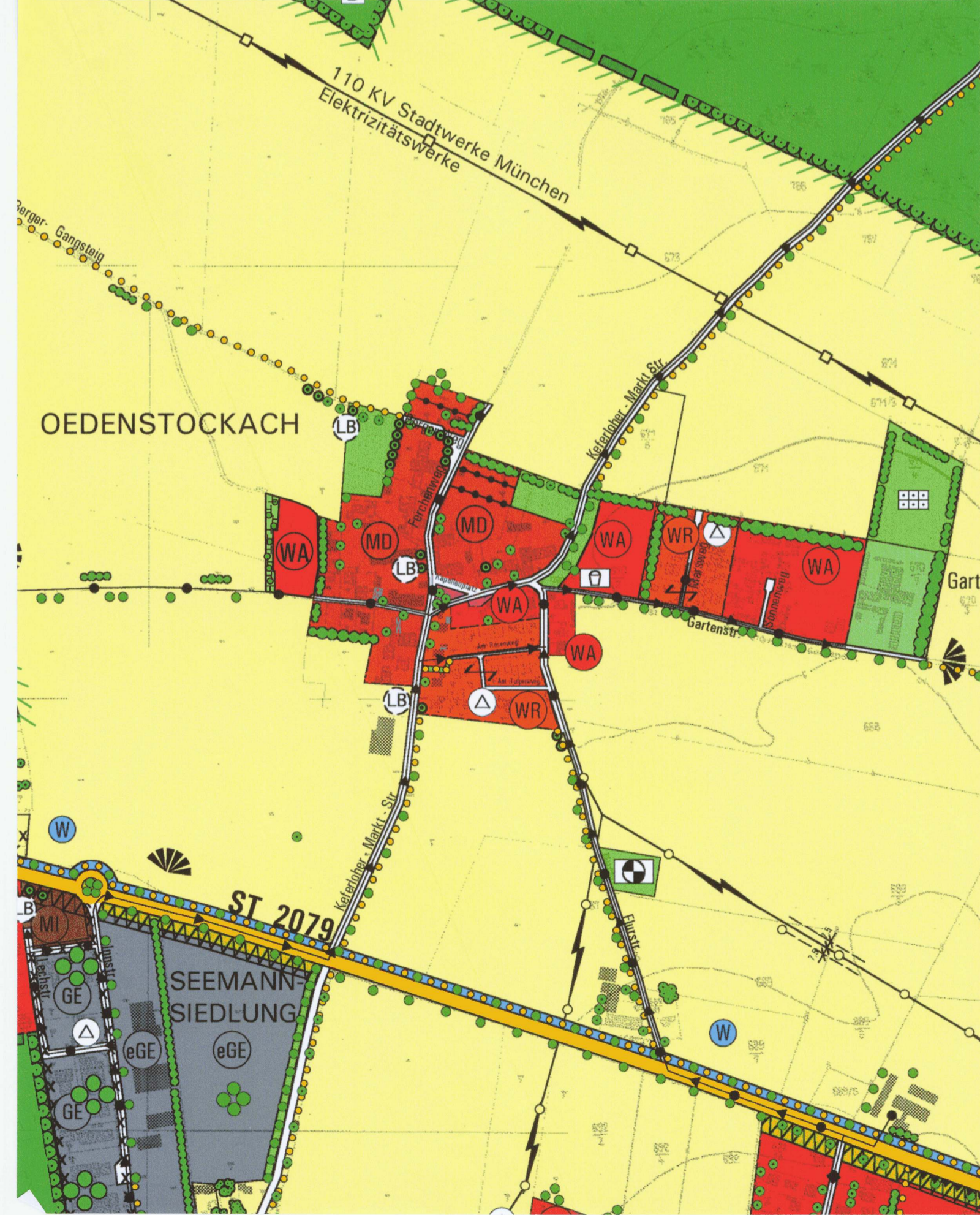
bestehender Bebauungsplan
Nr. 39 Oedenstockach,
Nördlicher Ortsbereich

Oedenstockach



0 20 40 60 80 100
M = 1 : 1.000

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Putzbrunn
Zusammenzeichnung mit 1.- 9. FNP-Änderung
und eingearbeiteter 11. FNP-Änderung



A Festsetzungen	7 Grünordnung	
1 Geltungsbereich	7.1 private Grünfläche, Ortsrand - locker mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung	7.2 zu pflanzende Bäume und Sträucher	
2 Soweit nicht durch Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung geändert, gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 39 „Oedenstockach - Nördlicher Ortsbereich“ in der wirksamen Planfassung vom 13.10.1998 unverändert weiter.	8 Vermaßung	Maßzahl in Metern, z. B. 15,00 m
3 Maß der Nutzung	B Hinweise	
3.1 Höchstwert der Grundfläche in Quadratmetern, z. B. 104 qm	1 Umgriff des Bebauungsplans Nr. 39 „Oedenstockach - Nördlicher Ortsbereich“ in der Fassung vom 13.10.1998	
3.2 Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. höchstens 1 Vollgeschoss zulässig.	2 bestehende Grundstücksgrenze	
3.3 Die Dachneigung muss 45° betragen, der Dachüberstand am Ortsgang ist auf max. 0,80 m begrenzt. Zulässig ist nur das symmetrische Satteldach.	3 Flurstücksnummer, z. B. 675/3	
3.4 Die max. Wandhöhe, gemessen vom Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut zur natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche ist auf 3,50 m festgesetzt.	4 bestehende Gebäude	
3.5 Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung	Kartgrundlage:	Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, © LVG Bayern, Stand Mai 2005
3.6 Die Festsetzung A 3.4 des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 39 „Oedenstockach - Nördlicher Ortsbereich“ in der wirksamen Planfassung vom 13.10.1998 zum Maß der Nutzung (Geschossfläche) wird im Geltungsbereich dieser Teiländerung aufgehoben.	Maßentnahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
4 Überbaubare Grundstücksfläche	Planfertiger:	München, den (Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
4.1 Baugrenze	Gemeinde:	Putzbrunn, den <u>31. Januar 2008</u> (Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)
4.2 nur Einzelhäuser zulässig		
4.3 Im Bereich westlich der nach A 3.5 festgesetzten Abgrenzung ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig.		
5 Hauptfstrichtung		
6 Fläche für Stellplatz		

Verfahrensvermerke

- Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde vom Bauausschuss am 19.09.2006 gefasst und am 18.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2007 hat in der Zeit vom 25.06.2007 bis 26.07.2007 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB).

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2007 in der Zeit vom 25.06.2007 bis 26.07.2007 Stellung genommen (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.10.2007 hat in der Zeit vom 05.11.2007 bis 07.12.2007 stattgefunden (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB).

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.10.2007 in der Zeit vom 05.11.2007 bis 07.12.2007 Stellung genommen (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.10.2007 wurde vom Gemeinderat am 29.01.2008 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Putzbrunn, den 31. Januar 2008

(Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)
- Putzbrunn, den 11. Februar 2008

(Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)